

Informationen zum Verfahren zur Führung der Berufsbezeichnung «diplomierte Pflegefachfrau» / «diplomierter Pflegefachmann»

Die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung «diplomierte Pflegefachfrau» / «diplomierter Pflegefachmann» für Inhaberinnen eines Diploms in Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I richtet sich nach den "Bestimmungen für die Ausbildung zur diplomierten Pflegefachfrau / zum diplomierten Pflegefachmann"¹ sowie der "Weisung des Departements Berufsbildung zur Führung der Berufsbezeichnung "diplomierte Pflegefachfrau" / "diplomierter Pflegefachmann" vom 20. März 2003. Für DN-I-Absolventinnen² besteht seit dem 01. Juli 2002 die Möglichkeit, mittels kompensatorischer Massnahmen den neuen Berufstitel zu erlangen. Die Massnahmen zielen – gestützt auf berufliche Erfahrung, die mit Weiterbildung gepaart ist - auf eine fachliche Vertiefung des bisher Erlernten und den Erwerb der benötigten Kompetenzen für die künftige Berufsausübung in der Funktion einer diplomierten Pflegefachfrau.

1. Ablauf bezüglich Verfahren

Gesuchsformulare für die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung «diplomierte Pflegefachfrau» / «diplomierter Pflegefachmann» sind bei folgender Adresse zu bestellen:

Schweizerisches Rotes Kreuz
Gesundheit und Integration
Berufsbildung
Anerkennung Ausbildungsabschlüsse
Werkstrasse 18
3084 Wabern

z. H. Therese Schmutz
z. H. Madeleine Raduner

Mailadresse: registry@redcross.ch
Tel: 031 960 75 75, Mo - Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Internetadresse: www.redcross.ch

2. Voraussetzungen

Folgende **Voraussetzungen** müssen für den Erhalt einer Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung «diplomierte Pflegefachfrau» / «diplomierter Pflegefachmann» erfüllt sein:

Berufspraxis	Nachweis von Weiterbildungen	Prüfung
<p>Dauer mindestens 2 Jahre bei einem Beschäftigungsgrad von 80% in der Funktion einer diplomierten Pflegefachfrau Niveau I / eines diplomierten Pflegefachmanns Niveau I (mindestens 80% resp. 160% Berufstätigkeit verteilt über vier Jahre, wovon in einem Jahr mindestens 60% geleistet worden sein müssen)</p>	<p>Dauer 280 Lektionen oder 40 Tage</p> <p>Die im Vergleich der "Ausbildung in Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I zur diplomierten Pflegefachfrau" festgestellte Kompetenzdifferenz, muss mit der Weiterbildung ausgeglichen werden.</p>	<p>Anstelle von Weiterbildung kann eine Prüfung abgelegt werden. Prüfungen finden mindestens 1 Mal pro Jahr statt.</p> <p>Die im Vergleich der "Ausbildung in Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I zur diplomierten Pflegefachfrau" festgestellte Kompetenzdifferenz, muss mit der Prüfung ausgeglichen werden.</p>

¹ Bestimmungen am 6. Juni 2002 von der SDK genehmigt und am 1. Juli 2002 durch das SRK in Kraft gesetzt.

² Alle Bezeichnungen gelten stets für beide Geschlechter.

Anrechnung von Berufserfahrung als Pflegerinnen / Pfleger FA SRK

Personen, welche vor dem Erwerb eines Diploms Niveau I vier Jahre mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80% als Krankenpflegerin oder -pfleger FA SRK tätig waren, wird ein Jahr berufliche Pflegeerfahrung angerechnet.

Die detaillierte Überprüfung der Voraussetzungen findet im Verfahren statt.

Für die Planung des Verfahrens und die inhaltliche Bewertung von Massnahmen wurde eine paritätische Kommission gebildet, die sich zu gleichen Teilen aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden zusammensetzt. Die Kommission hat sich auf Grund eines Vergleichs der bisherigen DN-I-Programme (Grund- und Passerelle-Ausbildungen) mit dem Ausbildungsprogramm zur diplomierten Pflegefachfrau HF im Hinblick auf die inhaltlichen Unterschiede auseinander gesetzt und in der Folge einen Kompetenzraster erarbeitet, aus dem die zu erbringenden Nachweise abgeleitet werden.

Unterscheiden sich die mit dem Gesuch eingereichten Weiterbildungsnachweise von den Kompetenzen, die aufgrund des Vergleichs der Ausbildung in Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I zur diplomierten Pflegefachfrau verlangt werden, wird dies der Gesuchstellerin in einem Zwischenentscheid mitgeteilt. Innerhalb der Gesuchsfrist von zwei Jahren sind die entsprechenden Nachweise einzureichen. Dasselbe gilt für den Nachweis der erforderlichen Berufspraxis.

Vereinfachtes Verfahren für Personen, die eine anerkannte Weiterbildung oder Prüfung absolviert haben

Für die Gesuchstellerinnen mit nachgewiesenen Weiterbildungen, welche von der paritätischen Kommission genehmigt wurden, wird ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt. Die Kosten belaufen sich auf CHF 170.-. Die Liste der anerkannten Weiterbildungen sowie der Ausbildungsinstitutionen, die sogenannte "massgeschneiderte Weiterbildungen" oder Prüfungen anbieten, ist beigelegt. Die paritätische Kommission passt diese Liste laufend an. Der aktuelle Stand wird unter www.redcross.ch veröffentlicht.

Fristen

Nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen wird der Antragstellerin innerhalb von vier Monaten ein schriftlicher Entscheid übermittelt.

Beim Vorliegen von unvollständigen Unterlagen wird der Antragstellerin nach Einreichen des Gesuchs mitgeteilt, welche Unterlagen fehlen. Die Viermonatsfrist beginnt, wenn die ausstehenden Unterlagen dem SRK vorliegen.

Werden die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von zwei Jahren erbracht, wird das Dossier geschlossen.

Kosten

Die Bearbeitungs- und Anerkennungsgebühren betragen zurzeit insgesamt CHF 340.-. (normales Verfahren) resp. CHF 170.- (vereinfachtes Verfahren).

Weiterbildungen und Prüfungen werden von verschiedenen Verbänden und Ausbildungsinstitutionen angeboten und separat in Rechnung gestellt.